

**Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen
zur Aufklärung von NS-Verbrechen**

I. Gründung und Aufgaben

Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen wurde vor 50 Jahren durch Verwaltungsvereinbarung der Justizminister und -senatoren der Länder vom 06. November 1958 gegründet. Sie ist eine gemeinschaftliche Einrichtung aller Landesjustizverwaltungen der Bundesrepublik. Ihre Tätigkeit nahm sie am 01. Dezember 1958 auf.

Nach der Verwaltungsvereinbarung vom 06. November 1958 war die Zentrale Stelle zunächst nur für solche NS-Verbrechen zuständig, deren Tatort außerhalb des Bundesgebietes lag. Die Zuständigkeit war außerdem auf solche NS-Verbrechen beschränkt, die im Zusammenhang mit den Kriegseignissen, jedoch außerhalb der eigentlichen Kriegshandlungen gegenüber der Zivilbevölkerung begangen worden waren. Zu bearbeiten waren hierbei insbesondere auch NS-Verbrechen in Konzentrations- und ähnlichen Lagern.

Diese Zuständigkeit wurde durch Beschlüsse der Justizminister und –senatoren auf Konferenzen der Justizminister der Länder vom 22. November 1964 und vom 27./28. April 1966 erheblich erweitert. Nach diesen Beschlüssen hat die Zentrale Stelle seither auch solche NS-Verbrechen aufzuklären, die sich im Bundesgebiet selbst ereignet haben. Insbesondere sind auch Vorermittlungen gegen Angehörige der obersten Reichsbehörden und obersten Parteidienststellen und Angehörige der Lagermannschaften von im Bundesgebiet gelegenen Konzentrationslagern zu führen. Der Grundsatz, dass nur NS-Verbrechen gegenüber der Zivilbevölkerung zu verfolgen sind, ist insoweit durchbrochen worden, als seither auch (bestimmte) Verbrechen gegenüber Kriegsgefangenen aufzuklären sind.

II. Die Gründe für die Einrichtung der Zentralen Stelle

Die deutsche Justiz hatte bereits seit 1945 in erheblichem Umfang Verfahren wegen NS-Verbrechen bearbeitet. Dies kommt in den Zahlen zum Ausdruck, die anlässlich der Verjährungsdebatte Ende 1964/Anfang 1965 durch das Bundesjustizministerium ermittelt wurden. Danach hatten die Gerichte und Staatsanwaltschaften in den Westzonen und in der Bundesrepublik bis dahin Verfahren gegen mehr als 61.000 Personen durchgeführt, von denen rd. 13.000 angeklagt und rd. 6.100 rechtskräftig verurteilt wurden (aktuelle Zahlen vgl. Abschn. IV am Ende).

Hinzu kommen über 5.000 Verurteilungen durch Militär- und Besatzungsgerichte der drei westlichen Besatzungsmächte auf dem Boden der Bundesrepublik, über 12.000 Verurteilungen in der SBZ bzw. DDR (wobei diese Verfahren häufig rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügten und es sich im Übrigen zu einem erheblichen Teil in Wirklichkeit um Entnazifizierungsverfahren handelte), zahlreiche Verurteilungen durch sowjetische Gerichte zum Teil in der SBZ bzw. DDR, zum Teil in der UdSSR (die genaue Zahl steht noch nicht fest), über 16.000 Verurteilungen in Polen sowie in der Tschechoslowakei und mehr als 1.000 Verurteilungen im übrigen Ausland.

Mitte der 50er Jahre bestand daher zunächst der Eindruck, dass der Gesamtkomplex der Verfolgung der NS-Verbrechen im Wesentlichen bewältigt sei. Einer umfassenden Aufklärungsarbeit standen in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch außerdem nicht nur der katastrophale Mangel an erfahrenen Arbeitskräften sowie an Raum und Material, die Aufteilung Deutschlands in Besatzungszonen, das Fehlen zentraler Polizeiapparate und der Verlust von Millionen von Standesamts- und Meldeunterlagen entgegen, sondern auch die nachhaltige Beschränkung der deutschen Gerichtsbarkeit durch die alliierte Gesetzgebung. Dazu kam, dass den Beschuldigten bei den Vernehmungen damals wegen der noch fehlenden Kenntnis der organisatorischen Zusammenhänge meist noch keine so prä-

zisen Vorhaltungen gemacht werden konnten, dass sich hieraus Hinweise auf Mitbeteiligung oder auf Befehle von Vorgesetzten ergaben.

Darüber hinaus und vor allem aber war die überkommene Zuständigkeitsordnung für Staatsanwaltschaften und Strafgerichte nicht geeignet, die Verbrechen des NS-Regimes umfassend aufzuarbeiten: Nach der StPO sind diese Behörden nämlich primär nur für die Verfolgung solcher Straftaten zuständig, die in ihrem jeweiligen Bezirk selbst begangen werden, ferner im wesentlichen allenfalls dann, wenn die Tat zwar außerhalb ihres Bezirkes begangen wird, der Täter aber seinen Wohnsitz in ihrem Bezirk hat. Insbesondere bei den Massenverbrechen, die hauptsächlich außerhalb der deutschen Grenzen in besetzten Gebieten begangen worden waren, hing es deshalb bis zur Gründung der Zentralen Stelle großenteils von Zufällen ab, ob ein NS-Verbrechen von den deutschen Justizbehörden verfolgt wurde oder nicht. Es bedurfte erst noch einer Behörde, die den Staatsanwaltschaften vorgeschaltet wurde, um die bestehende gravierende Lücke in der Zuständigkeitsordnung zu schließen.

Unmittelbarer Anlass für die Errichtung der Zentralen Stelle war der sogenannte „Ulmer Einsatzkommando-Prozess“ gegen zehn ehemalige Angehörige des „Einsatzkommandos Tilsit“ wegen der Beteiligung an Massenerschießungen, insbesondere von Juden, im litauischen Grenzgebiet nach Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion. Durch Urteil des Schwurgerichts Ulm vom 29. August 1958 waren sämtliche Angeklagten zu langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt worden. In diesem Prozess war Material bekannt geworden, das den Verdacht aufkommen ließ, dass noch weitere ähnliche Komplexe nicht aufgeklärt sein könnten; zu diesem Material gehörten insbesondere die sogenannten „Ereignismeldungen“ der Sicherheitspolizei und des SD über die Tätigkeit der Einsatzgruppen und -kommandos während des Krieges gegen die Sowjetunion. In gleicher Weise ergab sich weiter, dass etwa auch die Massenverbrechen in den Konzentrations-

und Vernichtungslagern im ehemals besetzten Polen bis dahin noch nicht umfassend aufgearbeitet worden waren.

III. **Die Arbeitsweise und personelle Besetzung der Zentralen Stelle**

Aufgabe der Zentralen Stelle ist es seither, das gesamte erreichbare Material über NS-Verbrechen im In- und Ausland zu sammeln, zu sichten und auszuwerten. Hauptziel ist es dabei, nach Ort, Zeit und Täterkreis begrenzte Tatkomplexe herauszuarbeiten und festzustellen, welche an den Tatkomplexen beteiligten Personen noch verfolgt werden können. Sind für einen Tatkomplex der Kreis der verfolgbaren Täter und die zuständige Staatsanwaltschaft festgestellt, so schließt die Zentrale Stelle ihre Vorermittlungen ab und leitet den Vorgang dieser Staatsanwaltschaft zu. Diese ist verpflichtet, grundsätzlich den gesamten Verfahrenskomplex zu bearbeiten. Hierbei leistet die Zentrale Stelle weiterhin Ermittlungshilfe. Durch diese Arbeitsweise wird erreicht, dass die Staatsanwaltschaften nicht mehr wie bis 1958 lediglich Einzelermittlungen durchführen, sondern seither das Gesamtgeschehen – in Teilkomplexe aufgeteilt – tendenziell umfassend und systematisch aufklären.

Bereits seit Mai 1960 können allerdings aus rechtlichen Gründen im Wesentlichen nur noch NS-Taten verfolgt werden, die speziell als Verbrechen des Mordes (§ 211 StGB) zu bewerten sind. Bzgl. aller übrigen Vergehen und Verbrechen (einschließlich der Verbrechen des Totschlages, § 212 StGB) ist regelmäßig bereits seit langem Verfolgungsverjährung eingetreten.

Seit April 1987 hat die Zentrale Stelle auch die Fahndungslisten der United Nations War Crimes Commission (UNWCC) ausgewertet, die nach Auflösung der Dienststelle bei der UNO verwahrt wurden, aber lange Zeit nicht zugänglich waren; die Listen enthalten etwa 30.000 Namen, unterteilt in Beschuldigte, Verdächtige und Zeugen. In der Folgezeit konnten auch die

den Fahndungslisten zugrunde liegenden einzelstaatlichen Grundakten in Kopie beschafft werden.

Seit den politischen Umwälzungen im ehemaligen Ostblock ergab sich für die Zentrale Stelle die Möglichkeit, nun auch das dort lagernde Archivmaterial zu sichten, das ihr während des Kalten Krieges weitgehend nicht zugänglich gewesen war. So erhielt die Zentrale Stelle schon bald nach der deutschen Wiedervereinigung von der Justizministerkonferenz den Auftrag, das umfangreiche „NS-Archiv“ des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen DDR zu sichten und auszuwerten, nachdem die DDR-Behörden zuvor jahrzehntelang beharrlich die Zusammenarbeit mit der Zentralen Stelle verweigert hatten.

Seit langem arbeitet die Zentrale Stelle mit ähnlichen Behörden im Ausland zusammen, die sich ebenfalls mit NS-Verbrechen befassen, so insbesondere mit dem Office for Special Investigations (OSI) beim Justizministerium der USA und mit der entsprechenden Dienststelle beim kanadischen Justizministerium sowie mit der Hauptkommission zur Verfolgung der Verbrechen gegen das Polnische Volk. Darüber hinaus besteht heute etwa auch ein reger Rechtshilfeverkehr mit den italienischen Justizbehörden.

Zur Bewältigung ihrer Aufgabe sind der Zentralen Stelle Staatsanwälte und Richter zugewiesen, die aus den einzelnen Bundesländern abgeordnet werden. Insgesamt beträgt die Zahl der Bediensteten der Zentralen Stelle zurzeit noch 18. Zur Zeit der größten Arbeitsbelastung zwischen 1967 und 1971, als jeweils gleichzeitig mehr als 600 Vorermittlungsverfahren zu bearbeiten waren, betrug der Personalbestand der Zentralen Stelle 121 Mitarbeiter, davon 49 Staatsanwälte und Richter.

Wegen der rückläufigen Fallzahlen werden die vielfältigen Aufgaben, die bisher einheitlich von der Zentralen Stelle erfüllt wurden, seit April 2000 arbeitsteilig von der Zentralen Stelle und vom Bundesarchiv wahrgenommen.

Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Bundesländern – als den Trägern der Zentralen Stelle – und der Bundesrepublik Deutschland wurden inzwischen die Unterlagen der Zentralen Stelle, soweit sie für die laufende Arbeit nicht mehr ständig benötigt werden, vom Bundesarchiv übernommen, das zu diesem Zweck am Sitz der Zentralen Stelle eine eigene Außenstelle eingerichtet hat. Seither konzentriert sich die Zentrale Stelle primär auf die ihr übertragenen originären justitiellen Aufgaben, nämlich insbesondere Vorermittlungen und Überprüfungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen und in diesem Zusammenhang Sammlung, Sichtung und Auswertung einschlägigen Materials im In- und Ausland. In diesem Rahmen steht der Zentralen Stelle jederzeit die vorrangige Nutzung des vom Bundesarchiv übernommenen Archivgutes zu.

Außerhalb von aktuellen strafrechtlichen Ermittlungen obliegen demgegenüber insbesondere die Erteilung von Auskünften aus dem Archivgut und die Betreuung von Besuchern, die in Unterlagen Einsicht nehmen möchten - insbesondere Wissenschaftler -, neuerdings grundsätzlich dem Bundesarchiv. Maßgeblich ist insoweit das Bundesarchivgesetz mit der Maßgabe, dass die Schutzfristen nach § 5 Abs. 1 und 2 BArchG für wissenschaftliche Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange zu verkürzen sind, sofern und soweit § 5 Abs. 6 BArchG dem nicht entgegensteht.

Die Zentrale Stelle verfügt im Wesentlichen nur über Unterlagen zu (Vorermittlungs- und Überprüfungsverfahren, die seit ihrer Gründung Ende 1958 entweder bei ihr selbst oder aber bei einer bundesdeutschen Staatsanwaltschaft anhängig waren oder wurden. Insoweit jedoch geben die hier gesammelten Unterlagen einen weitgehend vollständigen Überblick über alle seit 1958 in der Bundesrepublik anhängig gewesenen oder gewordenen Verfahren wegen NS-Verbrechen, wie er anderweitig nicht zu erhalten ist. Soweit die Zentrale Stelle ein Verfahren nach Abschluss ihrer Vorermittlungen an die zuständige Staatsanwaltschaft abgibt, verbleibt ein Duplikat ihrer

Vorermittlungsakte hier, das nach der Verwaltungsvereinbarung über die Gründung der Zentralen Stelle regelmäßig um die Ergebnisse des weiteren Verfahrens in Form von Abdrucken etc. ergänzt wird, so dass aus der hiesigen Akte dann auch der weitere Gang des Verfahrens ersichtlich ist. Und wird ein Ermittlungsverfahren unmittelbar bei einer Staatsanwaltschaft eingeleitet, soll die Zentrale Stelle auch insoweit Abdrucke etc. erhalten, mit denen dann hier eine sog. Korrespondenzakte angelegt wird, so dass regelmäßig auch solche Verfahren hier dokumentiert werden.

IV. Die Tätigkeit der Zentralen Stelle in Zahlen seit ihrer Gründung bis zum 31. Dezember 2008

- 7.401** Vorermittlungsverfahren wurden eingeleitet. Bei der Bewertung dieser Zahl ist zu berücksichtigen, dass es sich in vielen Fällen um Sammelverfahren mit einer großen Zahl von Beschuldigten und/oder einer Vielzahl von Straftaten handelt.
- 7.377** Vorermittlungssachen wurden abgeschlossen, primär durch Abgabe an eine Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.
- 24** Vorermittlungsverfahren waren zum Stichtag noch bei der Zentralen Stelle anhängig. In dieser Zahl nicht enthalten sind die diversen sogen. Überprüfungsvorgänge, außerdem auch nicht die Verwaltungsvorgänge, die sich mit der Sichtung weiterer, insbesondere ausländischer, Archivbestände befassen.

- 17.856** Verfahren wegen NS-Verbrechen, die seit 1958 bei Staatsanwaltschaften und Gerichten in der Bundesrepublik anhängig waren bzw. noch sind, waren zum Stichtag in der Verfahrensübersicht (VÜS) erfasst. Soweit diese Verfahren nicht durch die Zentrale Stelle eingeleitet worden sind, hängen sie doch zumeist mittelbar mit deren Tätigkeit zusammen.
- 113.419** AR-Sachen (allgemeine Auskünfte usw.) wurden seit 1958 bearbeitet (einschließlich der sog. Überprüfungsvorgänge).
- ca. 1.680.000** Karteikarten enthält zurzeit die Zentralkartei der Zentralen Stelle. Sie gliedert sich in Personenkartei, Orts- und Einheitenkartei. Erfasst sind u.a. 26.995 Orte und sonstige geografische Begriffe sowie 4.247 verschiedene Einheiten und Dienststellen.
- ca. 558.300** Blatt Fotokopien enthält zur Zeit die Dokumentensammlung der Zentralen Stelle. Das Auffinden der einzelnen Dokumente erfolgt mit Hilfe einer Dokumentenkartei mit rd. 163.000 Karteikarten, in der zur Zeit rd. 427.500 Dokumente verkartet sind (dort ist auch der Verbleib der Originaldokumente festgehalten).

Aus einer vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) geführten Statistik ergeben sich ergänzend zum 01. Januar 2008 folgende bundesweite Zahlen zu den Verfahren bei Staatsanwaltschaften und Gerichten:

- Von deutschen Staatsanwaltschaften
(ohne alliierte Behörden und ohne SBZ/DDR)
seit dem 08. Mai 1945 eingeleitete Ermittlungen
richteten sich zunächst (Stand: 1996)
gegen insgesamt namentlich bekannte 106.496 Beschuldigte
- rechtskräftig verurteilt wurden lt. BMJ
insgesamt 6.498 Angeklagte
und zwar:
 - zum Tode (vor Inkrafttreten des Grundgesetzes) 13 Angeklagte
 - zu lebenslanger Freiheitsstrafe 167 Angeklagte
 - zu zeitiger Freiheitsstrafe 6. 201 Angeklagte
 - zu Geldstrafe 115 Angeklagte
 - nach Jugendrecht verurteilt 1 Angeklagter
 - Absehen von Strafe 1 Angeklagter

Ein breit angelegtes Datenbankprojekt des Instituts für Zeitgeschichte in München hat inzwischen erbracht, dass einige Zahlen deutlich höher angesetzt werden müssen (vgl. Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Eine Zahlenbilanz, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte Heft 4/2008, Seite 621 ff.):

Hiernach wurden von 1945 – 2005 einschließlich Ermittlungen geführt gegen insgesamt namentlich bekannte	172.294 Beschuldigte
davon im Zeitraum 1945 – 1958	
insgesamt gegen	52.083 Beschuldigte
davon im Zeitraum 1959 – 2005	
insgesamt gegen	120.211 Beschuldigte
davon wurde Anklage erhoben gegen insgesamt	16.740 Beschuldigte
davon erging ein rechtskräftiges Urteil	
insgesamt gegen	13.952 Beschuldigte
und zwar: durch Freispruch gegen insgesamt	5.184 Beschuldigte
durch Einstellung gegen insgesamt	2.101 Beschuldigte
durch Verurteilung gegen insgesamt	6.656 Beschuldigte
davon wegen Tötungsdelikten insgesamt gegen	1.147 Beschuldigte

(seit Anfang 2000 ist seither noch kein weiteres
rechtskräftiges Urteil ergangen)

V. **Anschriften:**

- a) Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen
Schorndorfer Str. 58

71638 Ludwigsburg

Postfach 1144 / 71611 Ludwigsburg

Tel.: 07141 / 18-6201

FAX: 07141 / 18-6217

E-Mail: poststelle@zst.justiz.bwl.de

- b) Bundesarchiv
- Außenstelle Ludwigsburg -

Postanschriften: wie vorstehend zu a)

Tel.: 07141 / 89 92 83

FAX: 07141 / 89 92 12

E-Mail: ludwigsburg@barch.bund.de

(Stand: 06. August 2009)